

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

12. Februar 2025

20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), mit dem die oben genannte parlamentarische Initiative umgesetzt werden soll, Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision soll im AIG explizit der Grundsatz verankert werden, dass der Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nur dann möglich ist, wenn die betreffende Person die Sozialhilfeabhängigkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat. Wie im erläuternden Bericht treffend dargelegt, gilt dieser Grundsatz bereits heute. Er stützt sich auf das unmittelbar aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeleitete Verhältnismässigkeitsprinzip und ist auch gestützt auf die ständige, langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichts für die rechtsanwendenden Behörden verbindlich.

Ausserdem verlangt Art. 96 AIG, dass bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen sind. Dementsprechend wird die Frage des eigenen Verschuldens einer Sozialhilfeabhängigkeit seit Jahren in jedem zu beurteilenden Einzelfall angewendet. Nach Ansicht des Regierungsrats ist der Grundsatz nachhaltig im geltenden Recht verankert und bedarf keiner gesetzlichen Kodifizierung.

Es ist darüber hinaus festzustellen, dass bei der Ermessensausübung und der Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Bewilligungswiderrufs zahlreiche weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Es findet eine vertiefte Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Interessen sowie des Integrationsstands statt. In der neuen gesetzlichen Bestimmung nur einen einzelnen Aspekt hervorzuheben, erscheint nicht zielführend. In der Rechtsanwendung kann dies zu neuen Fragen führen, insbesondere, ob der neue, gesetzlich verankerte Aspekt des Verschuldens im Vergleich zu den anderen, nicht explizit im Gesetz normierten Aspekte speziell gewichtet werden müsste.

Der Regierungsrat lehnt aufgrund der vorstehenden Ausführungen die vorgeschlagene Anpassung des AIG ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin